

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 9. November 2010

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹

über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Fenazaquin 200 g/l
Formulierungstyp: SC Suspensionskonzentrat

2. Handelsprodukte

Spinne 200 Schweizerische Zulassungsnummer: D-4779
Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: PI 024167-00/001
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Menora GmbH

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung	(*)
Beerenbau:			
allg.	Spinnmilben	Konzentration: 0.1 % Aufwandmenge: 1 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	1, 2
Obstbau:			
Kernobst, Pflaume, Zwetschge	Spinnmilben Teilwirkung: Rostmilben	Konzentration: 0.05 % Aufwandmenge: 0.8 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n) Anwendung: Ab Nachblüte.	3
Weinbau:			
Reben	Spinnmilben	Konzentration: 0.05 % Wartefrist: 6 Woche(n)	

¹ SR 916.161

(*) Auflagen und Bemerkungen

- 1 = Die angegebene Konzentration bezieht sich auf eine Basiswassermenge von 1000 Liter pro Hektare.
 - 2 = Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich für: Erdbeeren auf Stadium Vollblüte bis Beginn Rotfärbung der Früchte, 4 Pflanzen pro m², Brombeeren und Sommerhimbeeren auf Stadium Beginn der Blüte bis Vollblüte, Heckenvolumen 10 000 m³/ha, Herbsthimbeeren auf Stadium Blütenknospen nickend bis erste Blüten offen, Heckenvolumen 7500 m³/ha; Johannis- und Stachelbeeren auf Stadium Fruchtausatz zu 50–90% vorhanden, Heckenvolumen 7500 m³/ha
 - 3 = Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m³ pro ha.
-

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

9. November 2010

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch